



öffentlich

Betreff:

Sicherung der bedarfssensiblen Angemessenheit bei der Unterbringung von Menschen in der LHP für die Zukunft

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam	Erstellungsdatum:	06.07.2023
	Freigabedatum:	

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
06.09.2023	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Landeshauptstadt setzt sich das Ziel, prekäre Wohnlagen für alle von Wohnungslosigkeit betroffenen oder bedrohten Menschen zu verhindern.

Dazu soll die im Rahmen der ordnungsrechtlichen Unterbringung in den vergangenen Jahrzehnten entwickelte differenzierte Unterbringung entsprechend der unterschiedlichen Bedarfe für die Zukunft erhalten und umgesetzt werden. Die Auswahl von geeigneter Unterbringung für alle Menschen - unabhängig vom Rechtskreis - soll so für die Zukunft sichergestellt werden.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

- Die Standards der Unterbringung sollen sich nach den fachlichen Empfehlungen zu den individuellen Bedarfen der unterzubringenden Menschen richten, wie z. B. nach den Empfehlungen der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.
- Sicherzustellen, dass die Zuweisung und Versorgung bei der Belegung der Wohngebäude aus dem Sonderbauprogramm nach Ordnungsrecht grundsätzlich den Ansprüchen an die Angemessenheit des Wohnraums an Angebote für WBS-Wohnungs-Freigaben der Landeshauptstadt Potsdam entsprechen.

gez.
Fraktionsvorsitzende/r Saskia Hüneke und Dr. Gert Zöllner

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) nimmt die Chancen aus der Verlängerung des § 246 BauGB (Absätze 8 bis 17) für den erleichterten Bau von Unterkünften zur Unterbringung von Geflüchteten und Asylbegehrenden in den Kommunen wahr. Bei der aktuellen Leerstandsquote bei Mietwohnungen von 0.6 Prozent dient diese Unterbringung im Sonderbauprogramm der LHP voraussichtlich nicht nur zur akuten Versorgung von Notlagen, sondern zur Verbesserung der Situation der Betroffenen auch bei der mittel- und längerfristigen Versorgung mit Wohnraum für wohnungslose Personen aller Zielgruppen in Potsdam.

Daher ist Sorge zu tragen, dass Menschen mit eigener Migrationserfahrung oder Wohnungslosenerfahrung mittel- oder langfristig in ihrer Wohnsituation nicht schlechter gestellt werden im Vergleich zu einer Wohnsituation, welche den Anforderungen an die Angemessenheit von WBS-Wohnungen genügt.

Wichtig sind hierbei nicht nur die fachlichen Empfehlungen zu den individuellen Bedarfen der zu unterbringenden Menschen (z.B. der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.), sondern ebenso menschenrechtliche und ordnungsrechtliche Verpflichtungen, Verpflichtungen aus den Anforderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) sowie der Istanbulder Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Hinter dem Antragsanliegen stehen beispielsweise folgende Problematiken:

Die betroffenen Personen werden während ihres Aufenthaltes in den Wohneinheiten der Sonderbauten die Rechtskreise wechseln. Damit gelten für sie die Vorschriften nach dem AsylVfG bzw. Flüchtlingsaufnahmegesetze nicht mehr; vielmehr sind diese Personen nach Ablauf der gesetzlichen Frist nach den Grundsätzen der polizei- und ordnungsrechtlichen Unterbringung von Obdachlosen in eine (kommunale) Notunterkunft einzuweisen.

Menschen mit dauerhafter Duldung geraten bei Verlust des eigenen Wohnraums in die Unterbringung nach Landesaufnahmegesetz. Familien, denen kein geeigneter Wohnraum zur Verfügung steht, verbleiben über Jahre in Geflüchteten-Unterkünften.

Frauen und ihre Kinder, die durch häusliche Gewalt ihren Wohnraum verlieren, müssen ggf. in nach KJHG Kindeswohlgefährdende Unterbringungssituationen untergebracht werden und verbleiben dort mittel- und langfristig.

Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen mit besonderen Bedarfen oder besonderen Schutzbedarfen, haben spezifische Anforderungen an angemessenen Wohnraum. Diese gilt es bei der Erstellung und Umsetzung eines Unterbringungs-Konzeptes zu beachten und zu erfüllen.

Derzeit leben bereits etwa 900 Personen weiterhin in Geflüchteten-Unterkünften, die auf der Grundlage ihres Aufenthalts-Titels Anspruch auf Unterbringung nach Ordnungsrecht oder WBS-Wohnungen haben. Darunter sind viele Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, alleinerziehende Frauen und chronisch kranke Menschen.

Desweiteren leben Familien mit Kindern in Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe der Landeshauptstadt oder können derzeit nicht mit einem angemessenen Platz versorgt werden, d.h. sie leben in gefährdenden und unsicheren Wohnverhältnissen.

In Potsdam sind angemessene und langjährig erfolgreiche Konzepte im Einsatz, die von der LHP und Trägern entwickelt wurden. Diese Strukturen und Praxen gilt es nun in der veränderten, aktuellen Situation angemessen zu verankern. So bietet die Aktualisierung des Unterbringungs-Konzeptes der Landeshauptstadt Potsdam eine notwendige Etappe, um die Erfahrungen der Vergangenheit in der Zukunft zu sichern und fortzuentwickeln.

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am:

Titel des Antrages:

Sicherung der bedarfssensiblen Angemessenheit bei der Unterbringung von Menschen in der LHP für die Zukunft

Drucksache Nr.: 23/SVV/0676**TOP:** 7.17**Stellungnahme der Verwaltung****1. Rechtliche Einschätzung**

Es existiert keine konkrete rechtliche Regelung zu Mindeststandards in der Unterbringung von Wohnungslosen. Stattdessen werden die Mindeststandards infolge einer Vielzahl von rechtlichen Gutachten und auf der Grundlage der Menschenrechtskonvention und des Grundgesetzes gebildet.

Die Angemessenheit von Wohnraum im WBS wird entsprechend einer Verfügung des FB 39 bezüglich bestimmter Miethöhen und Wohnungsgrößen festgestellt. Bei Wohnungslosen regelt die Gebührensatzung Obdach die Gebührenhöhe in den Unterkünften, auch im Sonderbauprogramm. Hier ist gemäß der Verfügung zur KdU im SGB II und SGB XII jegliche Gebührenhöhe angemessen. Zur Wohnungsgröße und der Anzahl der einziehenden Personen erfolgt ein Verwaltungsakt als Einweisungs- und Gebührenbescheid.

2. Berücksichtigung im Haushaltsplan

Mittel für die Unterbringung von Wohnungslosen sind im UP 3154000 geplant. Die Mittel werden aufgewendet um Unterbringungsplätze anzumieten und Tagessätze für Institutionen zu finanzieren, die Wohnungslose unterbringen und sozialpädagogisch begleiten (z.B. Obdach Lerchensteig, Junge Wilde, Familienhaus). Durch Veränderungen in den Standards der Unterbringung könnten Mehrkosten entstehen, die sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffern lassen. Durch eine Anpassung der Gebührensatzung Obdach werden diese refinanziert und durch eine regelhafte Neukalkulation kostengetreu auf die Untergebrachten umgelegt. Die Haushaltsansätze zur Auszahlung der KdU im SGB II und SGB XII korrespondieren (plus Selbstzahler).

3. Zeitliche Umsetzbarkeit

Die Standards der Unterbringung sollen im Jahr 2024 in einer Überprüfung des Gesamtkonzepts Wohnungslosenhilfe evaluiert werden.

Die Gebührensatzung Obdach soll im Laufe des Jahres 2024 überarbeitet werden und zum 01.01.2025 in Kraft treten. Ein früheres Inkrafttreten würde erhebliche Mehrarbeiten nach sich ziehen, da die Bescheide für laufende Fälle in der Regel für 1 Jahr gültig sind und immer zum 01.01. eines Jahres beginnen.

Die Berücksichtigung einer angemessenen Haushaltsgröße im Sonderbauprogramm kann laufend per Verwaltungsakt umgesetzt werden.

4. Inhaltliche Einordnung

In Potsdam existiert nicht nur eine Unterbringung von Wohnungslosen in Sammelunterkünften, sondern auch in Wohnungen. Das Sonderbauprogramm ist hier ein zusätzlicher Baustein. Eine angemessene Unterbringung im Sonderbauprogramm ist eine Einzelfallentscheidung und muss sowohl den knappen zur Verfügung stehenden Raum im hohen Neubaustandard, als auch die spezifischen Bedarfe der Haushalte berücksichtigen.

Im Obdach wird grundsätzlich im Einzelzimmer untergebracht, dies ist ein hoher Standard. Für junge Menschen und für Familien besteht jeweils eine spezielle Unterkunft. Durch das städtische Wachstum stieg aber auch der Unterbringungsbedarf und das System musste ausgeweitet werden. Dies ist zur Zeit nur mit Pensionen oder Notbetten in Mehrbettzimmern zu bewältigen. Zudem besteht Bedarf nach einer Diversifizierung des Hilfesystems mit besonderen Wohnformen (nasse Alkoholiker, Doppeldiagnosen).